

Anlage zum städtebaulichen Vertrag: Radverkehr

- **Standort:**
 - Bei Wohngebäuden sollen mindestens 50 % der notwendigen Abstellplätze im abschließbaren Raum - in Gebäuden oder im Außenbereich - nachgewiesen werden.
 - 50 % der Abstellplätze sind ebenerdig und witterungsgeschützt (überdacht) herzustellen.

- **Größe:**
 - Die Grundfläche für einen Abstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2,00 m Länge.
 - Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern bei System-Parker beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 0,80 m und bei Schräg-oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Bei Anlehnbügel gilt ein Abstand von mindestens 1,20 m.
 - Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradständern beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mindestens 1,80 m, bei Schrägaufstellung mindestens 1,30 m.
 - Bei mehr als 20 notwendigen Abstellplätzen ist zusätzlich eine Fläche von 3 m² pro 20 Abstellplätze für weitere Fahrräder und Anhänger vorzusehen.

- **Zuwegung:**
 - Abstellplätze in Gebäuden müssen gut zugänglich und schwellenlos erreichbar sein.
 - Außerhalb der Gebäude müssen Abstellplätze gut zugänglich, beleuchtet und schwellenlos erreichbar sein.
 - Ist eine ebenerdige Anordnung der Abstellplätze nicht möglich, sind die Abstellplätze mit breiten und flachen Rampen oder mit Aufzügen zu erschließen. Vor Türen sind auskömmlich große Podeste zu errichten.
 - Neigung befahrbarer Rampen soll max. 6 % nicht überschreiten. Maximal sind 10 % auf bis zu 20 m Länge möglich. Richtungswechsel sind zu vermeiden.
 - Aufzüge, die regelmäßig mit Fahrrädern genutzt werden, müssen eine Abmessung von 1,40 m x 2,00 m oder größer haben.
 - Treppenrampen für Fahrradnutzung sind nicht zulässig.
 - Bei gemeinsamer Nutzung der Ein- und Ausfahrt mit Fahrzeugen, z.B. in Sammelgaragen, muss eine getrennte bzw. zumindest verkehrssichere Zuwegung gewährleistet sein.

- **Ausstattung:**
 - Abstellplätze müssen mit Fahrradbügel versehen werden, die die Abschließbarkeit des Rahmens und eines Laufrades gewährleisten.
 - Für Lastenräder bzw. Fahrradanhänger sind entsprechende Sonderlösungen und Rangierflächen zu berücksichtigen. Ein Teil der Abstellplätze im Eingangsbereich ist für das Abstellen von Lastenrädern vorzusehen.
 - In den abschließbaren Räumen können Lademöglichkeiten für E-Bikes und Pedelecs angeboten werden.

Der Leitfaden zur Herstellung von Fahrradabstellanlagen des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes der Stadt Darmstadt, in aktueller Fassung, der Leitfaden „Fahradabstellplätze bei Wohngebäuden – Ein Leitfaden für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft“ sowie der Leitfaden des Landes Hessen (Veröffentlichung Feb. 2020) gibt Anregungen für besonders geeignete Abstellanlagen und soll Beachtung finden.